

**175.252**

**Verordnung  
über Gebühren, Kosten und Entschädigungen  
im Verfahren vor Verwaltungsgericht  
(Änderung)**

(vom 11. Dezember 2003)

*Das Verwaltungsgericht beschliesst:*

I. Die Verordnung über Gebühren, Kosten und Entschädigungen im Verfahren vor Verwaltungsgericht vom 26. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 11. Für Kopien aus Entscheiden und aus Akten wird eine Gebühr von Fr. 1 für jede Seite erhoben.

Für die Anonymisierung von Entscheiden wird eine Gebühr von Fr. 5 für jede Seite erhoben, jedoch maximal von Fr. 100 für jeden Entscheid.

Für jede Rechtskraftbescheinigung wird eine Gebührenpauschale von Fr. 20 erhoben. Bei Verfahren mit mehr als einem Anfechtungsberechtigten erhöht sich die Gebühr um je Fr. 10 für jeden weiteren Anfechtungsberechtigten, maximal auf insgesamt Fr. 500.

§ 13. Abs. 1 unverändert.

Der unentgeltliche Rechtsbeistand hat dem Gericht eine detaillierte Zusammenstellung über den Zeitaufwand und die Barauslagen einzureichen. Reicht er die Zusammenstellung nach Aufforderung des Gerichts nicht rechtzeitig ein, so wird die Entschädigung von Amtes wegen und nach Ermessen festgesetzt.

Die Höhe der Entschädigung setzt der oder die Kammervorsitzende beziehungsweise der Einzelrichter oder die Einzelrichterin fest.

II. Diese Änderung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:            Der Generalsekretär:  
Keiser                      Wetzel

Gebührenverordnung Verwaltungsgericht

**175.252**

Die vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, 5. Juli 2004

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Emy Lalli

Die Sekretärin:

Ursula Moor-Schwarz